

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau



Fachbereichsleitung
Gesundheit und
Verbraucherschutz
Besuchsanschrift
Wilhelm-Seipp-Straße 9
64521 Groß-Gerau
Zimmer
Nr. 211
Auskunft

Telefon
+49 6152 989-210
Fax
+49 6152 989-348
E-Mail
amtsarzt@kreisgg.de
Aktenzeichen
III/4.0
Datum
20. August 2021

Allgemeinverfügung des Kreises Groß-Gerau zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Groß-Gerau

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) ergeht folgende

Allgemeinverfügung zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Groß-Gerau

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV –) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 in der jeweils gelten Fassung wird für den Landkreis Groß-Gerau Folgendes angeordnet:

1. Der Einlass in geschlossene Räume bei Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Abs. 1 CoSchuV ist nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchV unabhängig von der Teilnehmerzahl (d.h. auch bei mehr als 25 bis einschließlich 100 Personen) zulässig. Dies gilt auch für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen.

Postanschrift:
Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau
Bushaltestellen: „Landratsamt“,
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag:
8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18
BIC: HELADEF1GRG
www.kreisgg.de

(1/7)

2. **Der Einlass als Besucher in Einrichtungen der Behindertenhilfe ist nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchV gestattet.**
3. **Der Einlass in die Innenbereiche von Gaststätten ist nur für Gäste mit einem Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet (gilt nicht für Betriebsangehörige in Betriebskantinen).**
4. **Der Einlass in Spielbanken, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen sowie zum Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen ist nur für Gäste mit einem Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet.**
5. **Der Einlass in die Innenräume von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie in die Innenräume von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen) ist nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet (gilt nicht für den Spitzen- und Profisport).**
6. **In Übernachtungsbetrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen ist die Vorlage eines Negativnachweises nach § 3 CoSchV bei Anreise und bei längeren Aufenthalten zweimal pro Woche erforderlich.**
7. **Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist nur für Kundinnen und Kunden mit einem Negativnachweis nach § 3 CoSchuV zulässig.**
8. **Für Veranstaltungen, Kulturangebote und größere Zusammenkünfte wird die Teilnehmerzahl auf 500 Personen im Freien und 250 Personen in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte / Genesene) begrenzt; die zuständige Behörde kann ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestatten. Dies gilt auch für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen.**
9. **Diese Allgemeinverfügung tritt am 21. August 2021 um 00:00 Uhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die zuvor ergangene Allgemeinverfügung vom 18. August außer Kraft. Sie gilt vorerst bis zum 16. September 2021 um 24:00 Uhr. Eine inhaltliche Anpassung oder Ergänzung sowie eine Verlängerung bleibt in Abhängigkeit von der epidemiologischen Lage vorbehalten.**

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 16, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 5 und § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zudem kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Speziell aus § 28a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen

Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag, getroffen werden können. Am 25. März 2020 hat der Deutsche Bundestag aufgrund der Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 erstmals eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Am 18. November 2020 beschloss das Parlament deren Fortbestehen, wie auch am 4. März 2021 und am 11. Juni 2021. Das bedeutet, dass derzeit die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28a IfSG gegeben sind.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i.S.d. § 2 Nr. 1 IfSG. Die Infektion mit diesem neuartigen Virus und dessen Virusvarianten kann zu der Erkrankung COVID-19 führen. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel bzw. Aerosole, die z.B. beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Auch eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung von infektiösen Personen nicht auszuschließen. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI), der im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG), besteht auch im Freien ein Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird. Die COVID-19-Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann deshalb ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Auch Ansteckungen durch asymptomatische Personen, die zwar infiziert und infektiös waren, aber selbst nicht erkrankten, können letztlich nicht ausgeschlossen werden.

Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe, die eine intensivmedizinische Betreuung erforderlich machen und im schlimmsten Fall zum Tod führen können, steigt zwar mit zunehmendem Alter und dem Vorliegen von Vorerkrankungen. Schwere und auch tödliche Verläufe können aber auch bei Personen ohne bekannte Vorerkrankungen und bei jüngeren Patienten auftreten. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich gegenwärtig noch keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitwirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. notwendige Behandlung (etwa in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Beschwerden aufweisen können.

Aus den Lageberichten des RKI, zuletzt vom 17. August 2021, ist ersichtlich, dass seit Anfang Juli 2021 die Anzahl der gemeldeten Neuinfektionen insgesamt wieder ansteigt. Während sich der Anteil der COVID-19 Fälle in der älteren Bevölkerung auch aufgrund der dort fortschreitenden Durchimpfungsrate derzeit relativ stabil auf einem niedrigen Niveau bewegt, ist gerade in den jüngeren Altersgruppen ein deutlicher Anstieg der Neuinfektionen zu verzeichnen. Die aktuelle Risikobewertung des RKI (Stand: 17. August 2021) schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Dabei ist insbesondere einzustellen, dass es in den letzten Wochen zu einem raschen Anstieg des Anteils von Infektionen mit der besorgniserregenden Delta-Variante (B.1.617.2) des SARS-CoV-2 Virus gekommen ist. Diese stellt inzwischen auch in Deutschland die dominierende Variante dar. Aufgrund der leichten Übertragbarkeit dieser Variante wird mit einem erneuten Anstieg der Infektionszahlen in den nächsten Wochen zu rechnen sein. Als bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch die zu erwartende Anzahl von Reiserückkehrenden aus dem Sommerurlaub und die anstehende Wiederaufnahme des Schul- und Kita-Betriebs. Gleichsam einzustellen ist eine zurückgehende Impfbereitschaft in der Bevölkerung. Da die Therapie schwerer Krankheitsverläufe komplex ist (erst wenige Therapieansätze haben sich in klinischen Studien als wirksam erwiesen) und eine ausreichend hohe Durchimpfungsrate – bezogen auf alle Altersgruppen in der Bevölkerung – noch nicht erreicht wurde, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Auch in Hessen ist in den vergangenen Wochen erneut ein kontinuierlicher Anstieg der Infektionszahlen zu verzeichnen. Landesweit liegt der Inzidenzwert bei 41,1 (Stand: 18. August 2021). Die Belegungszahlen der Krankenhäuser und Intensivstationen mit Covid-19-Patientinnen und -Patienten bleiben bisher niedrig, allerdings mit steigender Tendenz. Mit Stand vom 16. August 2021 werden 51 COVID-19 Patientinnen und -Patienten intensiv-medizinisch betreut. Die Todesfälle bewegen sich ebenfalls auf einem niedrigen Niveau.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 IfSG die CoSchuV vom 22. Juni 2021 erlassen (derzeit in der Fassung der am 19. August 2021 in Kraft tretenden Änderungen) und darin u.a. besondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 geregelt. Nach § 27 Abs. 2 CoSchuV bleiben die örtlich zuständigen Behörden unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ (Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2) befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Gemäß dem gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zum Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 17. August 2021 muss dieses Konzept bei Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städten zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen Beachtung finden. Die darin getroffenen Festlegungen sind für verbindlich erklärt worden. Das Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2 sieht bei einem diffusen, nicht klar eingrenzba- ren Infektionsgeschehen die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ab kumulativ 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis ausdrücklich vor. Ferner geht daraus hervor, dass bei der Entscheidung etwaiger Maßnahmen und Beschränkungen im Rahmen dieses Konzepts neben der 7-Tage-Inzidenz, welche nach wie vor einen wesentlichen Orientierungspunkt bildet, in die erforderliche Gesamtabwägung auch die Reproduktionszahl R, die Quote der Positiv-Testungen, der Impfstatus der Bevölkerung (v.a. der besonders gefährdeten Gruppen) der Anteil der Varianten sowie die Hospitalisierungsrate einzubeziehen sind.

Die danach einzustellenden Werte für den Landkreis Groß-Gerau – soweit für den Kreis individuell ermittelbar – betragen zum Stand 20. August 2021:
Der 7-Tage-Inzidenzwert liegt am 20. August 2021 bei 53,0. Am 11. August 2021 betrug die 7-Tages-Inzidenz im Kreis Groß-Gerau noch 24,3.

Die gemeldeten Fälle treten im Kreis Groß-Gerau verteilt auf und sind nicht nur auf einzelne kreisangehörige Kommunen beschränkt. Auch betreffen sie nicht lediglich einzelne Einrichtungen, Betriebe oder ein sonstiges eng lokalisierbares oder klar abgrenzbares Infektionsgeschehen. Mithin ist das Infektionsgeschehen als diffus anzusehen.

Der Landkreis Groß-Gerau sieht sich dementsprechend veranlasst, die genannten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, um so einer weiteren Ausbreitung und der damit einhergehenden Gefahr zahlreicher schwerer, ggf. tödlicher Krankheitsverläufe und einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems wirksam vorzubeugen und entgegenzuwirken.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

Die in der Allgemeinverfügung erfolgte Anordnung, den Einlass und mithin den Aufenthalt in geschlossenen Räumen bei Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten (Ziffer 1) sowie in den in den Ziffern 2 bis 6 genannten Räumlichkeiten für Gäste nur mit Negativnachweis, d.h. für Geimpfte, Genesene und Getestete nach Maßgabe des § 3 CoSchuV zu gestatten, stellt eine geeignete und erforderliche Maßnahme zur

Infektionseindämmung dar. Hierdurch kann verhindert werden, dass nicht erkannte infektiöse oder auch asymptomatische Personen Angebote wahrnehmen, was ein erhebliches Weitertragungspotential birgt. Dies gewinnt vor dem Hintergrund der gelockerten Maskenpflicht besonderes Gewicht. Die frühzeitige Aufdeckung von Infektionen ermöglicht die rasche Unterbrechung von Infektionsketten und damit eine Verhinderung der unbegrenzten Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung. Dies zumal, da in geschlossenen Räumen ohnehin eine gesteigerte Infektionsgefahr herrscht. Mildere, aber gleichwirksame Mittel sind insoweit nicht ersichtlich. So ist etwa eine umfassende Maskenpflicht nicht ebenso wirksam, wie die frühzeitige Erkennung und die damit einhergehende Isolation von erkrankten Infizierten. Gleiches gilt auch für Trenn- und Abstandsmaßnahmen, die allenfalls als flankierende Maßnahmen in Betracht kämen. Die Maßnahme ist überdies milder als den Einlass in die genannten Räumlichkeiten bzw. Wahrnehmung der dortigen Angebote weiter zu beschränken oder gar ganz zu untersagen.

Darüber hinaus dienen die Maßnahmen dazu, die Aufrechterhaltung der Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt zu gewährleisten. Da mildere Maßnahmen, die einen vergleichbaren Schutz bieten, letztlich nicht zur Verfügung stehen, ist die hier angeordnete Beschränkung des Einlasses / Aufenthaltes in den vorgenannten Räumlichkeiten nur bei Vorliegen eines Negativnachweises nach § 3 CoSchV ein erforderliches Mittel.

Die Anordnung ist auch unter Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Handlungsfreiheit, ggf. dem Eigentumsrecht und der Berufsfreiheit der Betreiber bzw. Anbieter sowie der sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen (vgl. § 28a Abs. 6 IfSG) angemessen. Auch hier ist zunächst das oben bereits dargelegte Infektionsgeschehen gerade mit Blick auf die nunmehr vorherrschende und deutlich ansteckendere Delta-Variante anzuführen. Ferner ist zum einen zu berücksichtigen, dass bei vorliegenden Genesenen- oder Impfnachweisen diesbezügliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Zum anderen ist einzustellen, dass bei Abstrichen etwa im Nasenraum zur Durchführung einer Testung die körperliche Integrität allenfalls in marginaler und insbesondere nicht in gesundheitsbeeinträchtigender Weise betroffen ist, so dass es sich insoweit ohne weiteres um eine zumutbare Beeinträchtigung handelt. Auch diese Maßnahme ist zudem zeitlich befristet.

Gleiches gilt für die unter Ziffer 7 angeordnete Maßnahme, wonach die Erbringung körpernahe Dienstleistungen nur für Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet ist. Neben den oben bereits dargelegten Gründen ist hier zusätzlich zu berücksichtigen, dass bedingt durch die Art der Dienstleistungen die körperliche Nähe zwischen den leistungserbringenden Personen und den Kundinnen und Kunden noch intensiver gegeben ist und sich dies letztlich durch andere flankierende Maßnahmen nicht vermeiden lässt. Gerade auch in diesem Bereich ist einzustellen, dass ein nicht irrelevanter Anteil der Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. vor dem Auftreten der ersten Krankheitsanzeichen. An Orten, an denen Menschen ohne ausreichenden Abstand einander begegnen, ist das von besonderer Bedeutung.

Auch diese Maßnahme erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Handlungsfreiheit, ggf. dem Eigentumsrecht und der Berufsfreiheit der Betreiber bzw. Anbieter sowie der sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen (vgl. § 28a Abs. 6 IfSG). Die Infektionslage ist im Hinblick auf die Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante „Delta“ und die wieder vermehrt stattfindenden Infektionen erneut angespannt. In Ansehung dessen stehen die Maßnahmen, die immer noch entsprechende Angebote – wenn auch unter Einschränkungen – zulassen, in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen. Darüber hinaus dient die Maßnahme dazu, die Aufrechterhaltung der Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt zu gewährleisten.

Ferner stehen vorgenannt angeordneten Maßnahmen im Einklang mit dem Beschluss der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin vom 10. August 2021. Auch darin kam man überein, das Erfordernis eines Negativnachweises (getestet, geimpft, genesen, sog. 3-G-Regel) über die bisher schon vorgesehenen Bereiche hinaus bei einer 7-Tage-Inzidenz über 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern auszuweiten.

Die Begrenzung der Teilnehmerzahl für Veranstaltungen, Kulturangeboten und größere Zusammenkünfte nach Ziffer 8 dieser Allgemeinverfügung und mithin die Beschränkung von Kontaktmöglichkeiten beruht auf den Vorgaben des Präventions- und Eskalationskonzeptes SARS-CoV-2 ab einer 7-Tagesinzidenz über 50 Neuinfektionen pro 100.000 und ist im Übrigen bei einer von Mensch zu Mensch über virushaltige Partikel und Aerosole übertragbaren Krankheit als klassische Maßnahme des Infektionsschutzes anerkannt. Eine geringere Anzahl an Kontaktmöglichkeiten begrenzt die Möglichkeiten des Virus sich in einer großen Menschengruppe ungehindert zu verbreiten. Die hier bestimmte Reduzierung der höchstzulässigen Teilnehmerzahl auf je ein Drittel im Freien und in Innenräumen stellt insofern eine geeignete Schutzmaßnahme dar. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass entsprechende Kontaktbeschränkungen auch im Katalog der Standardmaßnahmen des § 28a Abs. 1 IfSG vorgesehen sind. Gestützt wird dies auch durch die Handlungsempfehlungen des RKI, welches ebenfalls die Beschränkung von Teilnehmerzahlen an Veranstaltungen als eine geeignete bevölkerungsbasierte kontaktreduzierende Maßnahme erachtet. Dabei wird u.a. zu berücksichtigen sein, dass ein nicht irrelevanter Anteil der Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. vor dem Auftreten der ersten Krankheitsanzeichen. Gerade an Orten, an denen Menschenansammlungen zu erwarten sind bzw. Menschen ohne ausreichenden Abstand einander begegnen, ist das von besonderer Bedeutung. Damit können auch sogenannte „Superspreading events“, bei denen eine infektiöse Person eine Anzahl von Menschen ansteckt, die deutlich über der durchschnittlichen Anzahl an Folgeinfektionen liegt, entsprechend eingeschränkt werden. Darüber hinaus dient auch diese Maßnahme dazu, die Aufrechterhaltung der Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt zu gewährleisten. Da mildere Maßnahmen, die einen vergleichbaren Schutz bieten, letztlich nicht zur Verfügung stehen, ist die angeordnete Begrenzung der Teilnehmerzahl ein erforderliches Mittel.

Die Maßnahme ist auch unter Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Handlungsfreiheit, ggf. dem Eigentumsrecht und der Berufsfreiheit der Veranstalter sowie der sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen (vgl. § 28a Abs. 6 IfSG) angemessen. Die Infektionslage ist im Hinblick auf die Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante „Delta“ und die wieder vermehrt stattfindenden Infektionen erneut angespannt. In Ansehung dessen steht die Maßnahme, die immer noch Veranstaltungen mit einem größeren Personenkreis zulässt, in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen. Hinzu kommt zum einen, dass das Gesundheitsamt auch höhere Teilnehmerzahlen ausnahmsweise gestatten kann und mithin hier eine gewisse Flexibilität gegeben ist.

Die Entscheidung über die vorstehenden Maßnahmen erfolgt unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Sie wird aufgrund der nach wie vor nicht entspannten und sich zudem wieder verschärfenden Infektionslage unter Abwägung der betroffenen Interessen sowie unter Beachtung des Präventions- und Eskalationskonzepts ergriffen. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird im Übrigen durch die Befristung der Maßnahmen bis zum 16. September 2021 und die damit einhergehende zeitnahe und fortlaufende Evaluierung Rechnung getragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Darmstadt

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Kreis Groß-Gerau, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen die Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit der Verfügung kann beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

(Thomas Will)